

## XXXV. Änderungssatzung

vom .....

der Stadt Meerbusch

### zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b, ber. S. 304a), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 25.05.2012 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt jährlich für

Restabfallbehälter	- 60 L - ohne Eigenkompostierung	96,00 €
Restabfallbehälter	- 60 L - mit Eigenkompostierung	76,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - ohne Eigenkompostierung	123,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - mit Eigenkompostierung	103,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - ohne Eigenkompostierung	178,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - mit Eigenkompostierung	158,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - ohne Eigenkompostierung	335,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - mit Eigenkompostierung	315,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - ohne Eigenkompostierung	1.514,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - mit Eigenkompostierung	1.494,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung -	3.028,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung -	3.008,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	6.056,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	6.036,00 €

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XXXV. Änderungssatzung vom ..... der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den .....

Der Bürgermeister

Christian Bommers